

16.04.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

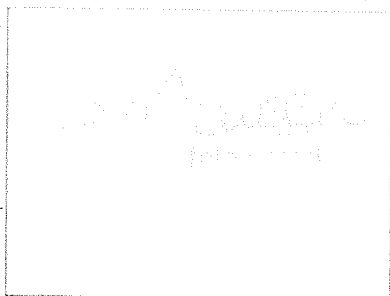
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071-STR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 02/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 2ff die Examensklausuren schreiben werde. 06/21



A - Gutachten

Tatkomplex 1: Autokauf

Es fehlt:

Urkundenfälschung
nach § 267 I Alt. 1 + Alt. 3
StGB

↓
weil der A mit
falschem Namen den
KV unterschrieb

I. Der Beschuldigte Alfred Arnoldt/
könnte sich hinreichend tat-
verdächtig gemacht haben,
einen Betrag gem. § 263 StGB
begaugen zu haben, indem es vor
Olaf Obst (O) am 10.06.2012 ein
Kfz erwarb mit dem Plan, den
übergebenen Bar-Kaufpreis in Höhe
von 10.000 € am selben Tag
wieder zu entwenden. ✓

1. Die Verfolgung der Tat dürfte
nicht gem. § 78 StGB verjährt
sein. Der Betrag gem. § 263 StGB
verjährt gem. § 78 III Nr. 4 StGB in
5 Jahren. ✓

Die Tat war hier am 10.06.2012
beendet. Die Verjährung begann
somit gem. § 78a StGB mit der
Beendigung am 10.06.2012.

Mit dem Erlass des Durchsuchungs-
beschlusses am 27.01.2017
durch das Amtsgericht Saarbrücken
wurde der Lauf der Verjährung
gem. § 78c § I Nr. 4 StGB vor
dem Ende der 5-Jahres Frist
am 10.06.2017 unterbrochen,
weshalb die Verfolgung der Tat
weiterhin möglich ist. ✓

2. Der A müsste den O über eine Tatsache getäuscht haben.

Das ist auch konkludent gem. §§ 133, 157 BGB möglich und richtet sich nach dem objektiven Empfängerhorizont und dem objektiven Erklärungsgehalt einer Äußerung oder einer Handlung. ✓

Danach enthält jede Kaufpreiszahlung nach dem objektiven Empfängerhorizont die konkludente Erklärung, den Kaufpreis nicht im Anschluss direkt wieder mittels eines Urtafels entgegenzunehmen. ✓

Dem steht nicht entgegen, dass diese konkludente Erklärung eine Sonderkonstellation betrifft, da es in aller Regel nicht auf diesen Erklärungsgehalt ankommt. Entscheidend ist jedoch, dass ein objektiver Empfänger dennoch davon ausgehen kann, dass er den Kaufpreis erhält ohne, dass der Käufer sich diesen zurückholen will. ✓

Fraglich ist, ob sich eine entsprechende Täuschung beweisen lässt. Dazu bedarf es des Nachweises, dass A bereits im Zeitpunkt der Übergabe des Geldes beabsichtigte das Geld wieder zu entnehmen und somit über ~~seine~~ die Schicksal des Geldes täuschte.

21
Hier kann zum einen die Aussage des O herangezogen werden und zum anderen der zwischen A und O geschlossene Kaufvertrag mit der Unterschrift des A.

Der O konnte den A als den Käufer, der sich als „Herr Pütz“ ausgegeben hatte, im Rahmen einer Wambildvorlage trotz des langen Zeitablaufs zu 80% sicher identifizieren.

Darüber hinaus spricht auch das Schriftgutachten gem. § 33 StPO dafür, dass A sich als der Käufer ausgab. Zwar ist der Beweiswert des Gutachtens aufgrund der fehlenden individuellen Merkmale der Unterschrift und der damit einhergehenden nur „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ nicht so hoch, wie bei einem Gutachten, dass zu einer Neben Wahrscheinlichkeit kommt.

Dies spricht dem Gutachten jedoch nicht ~~die~~ ^{die} Beweisqualität insgesamt ab. Vielmehr ergänzt das ~~er~~ Ergebnis des Gutachtens die Aussage des O und bestätigt diese, weshalb die Täterschaft des A zu beweisen sein dürfte.

3
2. Der O unterlag auch einem entsprechenden Irrtum, da er nach eigener Aussage davon ausging, sein Auto im Rahmen eines Kaufvertrags gegen 10.000€ zu veräußern.

3. Der O verfügte über sein Vermögen, was sich unmittelbar Vermögensminderung auswirkte, indem er dem A den Golf übergab.

4. Fraglich ist, ob ein konkreter Schaden im Zeitpunkt der Verfügung über das Auto eingetreten ist.

Da O 10.000€ in bar von A erhielt, erlitt er jedenfalls keinen Schaden in Form einer direkten Vermögenseinbuße.

Der O könnte aber dennoch bereits im Zeitpunkt der Verfügung einen Schaden in Form eines Gefährdungsschadens erlitten haben.

Dies setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Verfügung die Wahrscheinlichkeit des endgültigen Verlusts eines Vermögensbestandteils bereits so groß ist, dass dies bereits eine objektive Minderung des Gesamtvermögenswertes zur Folge hat.

Es liegt damit nicht eine bloße

Schadensgefahr sondern ein ⁴
bereits eingetretener tatsächlicher
Schaden vor.

Hier hat der A dem O den PKW
am Vormittag des 10. 6. 2012
abgekauft und die 10.000€
übergeben. Am Abend gegen 20:00 Uhr
ereignete sich der Überfall durch
den Jonas Bartsch (B)

Zu diesem Überfall hatte der
A den B zuvor im Juni 2012
angesprochen und den Überfall
mit dem B zusammen geplant.

Dies folgt aus der Aussage des
B ¹⁵⁰ vom 13. 1. 2013.

Diese ist auch im Rahmen einer
Verhandlung gegen den A
verwertbar, da dem nicht entgegen
steht, dass B mittlerweile
nicht mehr lebt.

Gem. § 250 § StPO gilt für Zeugenaussagen
der Unmittelbarkeitsgrundsatz.
Daher normiert § 251 I Nr. 3 StPO
aber eine Ausnahme, wonach
Unmittelbarkeitsgrundsatz durch die

Verlesung des
Protokolls zulässig ist, wenn der
Zeuge oder Mitbeschuldigte
verstorben ist. Die Verlesung wird
durch das Gericht beschlossen

§ 251 IV StPO. /

Das Vorgehen des A - die 5
10.000 € am selben Tag wieder zu
entwenden - könnte bereits einen
Schaden im Zeitpunkt der Verfügung
sein.

Dafür spricht, dass der A dies
& so geplant hat und der Überfall
noch am selben Tag stattfinden
sollte und bereits geplant war.

~~Dass der A davon~~ ✓

Dagegen spricht, dass es nicht in
dem Einfluss des A stand, wann
das Geld zur Bank bringt und
damit sichert. Angesichts der
Tatsache, dass A den Überfall in
einem zeitlich so engen Zusammen-
hang plante, schloss er diese
Möglichkeit jedoch zu einem
großen Teil aus. Allein eine
überhaupt bestehende Möglich-
keit, dass der Verfügung doch
eine Kompensation zusteht,
schließt den Gefährdungsschaden
nicht aus.

Entscheidend ist der Grad der
Wahrscheinlichkeit mit welcher
kein vermögenswertes Äquivalent
existiert. Diese Wahrscheinlichkeit
war hier angesichts des zeitlichen
Zusammenhangs und der Vorplanung
durch A gegeben, womit ein beziffer-
barer Gefährdungsschaden iHv 10.000 €
besteht. (Eheranno des Geldes)

eingemessen ist. ✓

5. Der A handelte auch vorsätzlich und mit Bereicherungsabsicht. Dies folgt aus den verschiedenen Indizien, wie der Planung, der zeitlichen Nähe und insbesondere auch des relativ hohen Kaufpreises, welche die Verfügung durch O veranlasste. Als Beweise dienen insbesondere die Aussagen von A und B.

6. A handelte rechtsmüchtig und schuldhaft.

7. Ein hinreichender Tatverdacht wegen § 263 I StGB liegt somit vor.

Tatkomplex 2: Der Überfall

I. Gegen A könnte ein hinreichender Tatverdacht wegen schweren Raubergew. §§ 249, 250 II Nr. 1, 251 I StGB bestehen, indem A dem B von dem Geld bei O erwähnte ~~###~~, mit ihm die Beute teilte und vom Täter mit dem Auto abholte.

* in Mittäterschaft ✓

7
1. Die Tat ist nicht gem. § 78 StGB verjährt, da es sich bei §§ 249, 250 II StGB um eine Tat mit einer Höchststrafe von über 10 Jahren handelt, die gem. § 78 II Nr. 2 StGB in 20 Jahren verjährt. Da die Tat am 10.06.2012 erfolgte und die Verjährung entsprechend begann. Gem. § 78a StGB ist die Tat am 10.08.2017 noch nicht verjährt. ✓

2. Der B müsste einen schweren Raub begangen haben, an dem sich der A mittäterschaftlich beteiligte gem. § 25 II StGB. ✓

a) B hat Gewalt gegen den O angewendet und zudem dem eine qualifizierte Drohung ausgesprochen mit einer Gefährdung für Leib und Leben, indem er dem O in den Magen schlug und ~~mit einem Messer~~ ^{ihm ein} vor das Gesicht hielt und den O anschau, er werde ihm die Augen ausstechen. ✓

b) Der B hat auch Fremde bewegt

* Die Geldscheine
waren fremd, da
zuvor am Vormittag
eine Überweisung gem.
§ 929 S. 1 BGB an O
stumpfundeln hat, welches
ein geheimer Vorbehalt
nicht entgegensteht vgl. § 116 BGB.

(Aussere Erscheinungsbild)

Sachen weggenommen, indem er
das ^{Bsp} Geld aus der Anrichte
nahm und es in seine Hosentasche
steckte.*

Auf eine Abgrenzung zur räuberischen
Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB
kommt es nicht an, da beide Anklagen
zum gleichen Ergebnis kommen.
Nach der Rechtsprechung liegt aufgrund
der Wegnahme § 249 StGB vor, nach
der Literatur ist die aufgrund der
von O geschickten Gedanken, ^{des B}
weder das Geld ohne finden
ebenso aus § 249 StGB bekräftigt.

Dies erfolgte auch mit Finalität,
da die Zwangsmittel zur Wegnahme
eingesetzt wurden.

~~Zum Bsp B handelte auch
vorsätzlich, rechtswidrig und
schwerhaft.~~

Der B erfüllt auch den
Qualifikationstatbestand von
§ 250 II Nr. 1 Alt. 2 StGB, da das
Vorhalten eines Messers an den
Kopf des Opfers ein Verwenden eines
gefährlichen Werkzeugs ist.

b) Die von B ausgeführten
Tathandlungen sind dem
A zuzurechnen. Zum einen
bestand ein gemeinsamer
Tatplan, da nur A dem B

überhaupt erst von dem Geld g
berückte und mit dem B
vereinbarte, dieser werde bei g steigen

Darüber hinaus führen A und B
die Tat auch gemeinsam aus.
Dafür genügt es, dass A den B
vom Tatort abholte, da die
Tatherrschaft des A bereits durch
die Planung und Tatvorbereitung
begründet wird. Eine tatsächliche
Anwesenheit bei Ausübung der Tat
ist dann nicht mehr erforderlich.

Tat als eigene wolle
Anfang der Taten

Dies lässt sich durch die
Aussagen des B, die nach
§ 251 I Nr. 3 StPO versehen werden
können beweisen.

+ Zeuge O für unmittelbare
Tatadlegen

Darüber hinaus könnte der
Polizist, PHM Knaust, der den
Beschuldigten B vernahm, als
Zeuge vernommen werden.

Dem steht die Aussage der Freundin
des A nicht entgegen. Grund-
sätzlich kann zwar aus einem
Näheverhältnis zum Beschuldigten
nicht auf eine Unglaubwürdig-
keit einer Zeugin geschlossen
werden.

Hier hat eine Abfrage beim
Arbeitgeber der Zeugin Fein (F) aber
ergeben, dass sie zum Tatzeit-
punkt nicht im Urlaub war
und dass ein Schichtentausch

nicht vermutet war, obwohl dies nach Auskunft des Arbeitgebers stets vermutet würde.

Dies spricht erheblich gegen die Glaubwürdigkeit der F. Hierzu kommt, dass sie selbst aussage, einen Urlaub für 5000 € gemacht zu haben, den der A finanziert habe, weil er im Casino gewonnen habe. Dies ist wenig glaubhaft, zum einen, weil die Zeugin dies sehr kurz und ohne Details berichtete* und zum anderen, weil so hohe Casinogewinne sehr selten sind.

Die Zeugin F wirkt daher nicht glaubwürdig und ihre Aussage hat keinen hohen Beweiswert.

Das Fehlen eines Alibis für A kann nicht gegen ihn sprechen. Es kann aber auch nicht für ihn sprechen und ist bei der Bewertung der Beweise daher nicht zu beurteilen. ✓

Es ist aber angesichts der Identifizierung des A als Käufer des Autos durch O und des Gutachten nach § 93 StPO sowie die Aussagen des B davon auszugehen, dass A Mittäterschaft an dem Raub beteiligt war.

* und auch keine Erklärung dafür liefert, warum sie nicht weiter nachfragte

3. Der A hatte auch Vorsatz hinsichtlich des schweren Raubes und hinsichtlich seiner eigenen Täterschaft nach § 25 II StGB.

Dafür spricht, ^{insbesondere} dass der A dem B - nach Aussage des B - dazu geraten habe, ein Messer mitzunehmen.

Dass der B von "Gummi" als A berichtet und den richtigen Namen des A nicht kannte, spricht nicht dagegen. Aus der Aussage des Klein (K) folgt, dass der A als "Gummi" bekannt war. Die Aussage von K ist glaubhaft, da er detailliert das Geschehen schilderte und seine Gedanken wiedergab. ~~Dafür spricht auch, dass sich K selbst bei der Polizei meldete.~~

Dass die Zeugin F den Spitznamen "Gummi" nicht kennt spricht nicht dagegen, da ihrer Aussage kein hoher Beweiswert zukommt

4. A handelte auch ~~to~~ rechts-wichtig und schuldhaft.

5. Ein hinreichendes Tatverdacht gegen A wegen schweren Raubes nach § 249, 250 II Nr. 1, 25 II StGB besteht.

+ § 244 StGB → Wohnungseinbruchsdiebstahl
↳ tritt aber zurück hinter § 249 StGB

II. Ein hinreichender Tatverdacht gegen A wegen §§ 252, 25 II StGB besteht nicht.

Das Schussen nach dem Einstecken der Geldscheine in die Hosentasche durch B erfolgte nicht nach Vollendung der Wegnahme.

Vielmehr war das Schussen noch Teil der Gewaltanwendung zur Wegnahme.

Die Wegnahme ist erst vollendet, wenn neuer Gewaltsam begründet ist. Dies kann zwar auch durch Gewaltsamenklaren erfolgen, jedoch nur bei leicht zu verbergenden Sachen, was bei 10.000 € bezweifelt werden kann.

Zudem setzt § 252 StGB voraus, dass der Täter die Absicht hat, eine Gewahrsamsentziehung zu verhindern.

Dazu reichen die Beweise nicht aus. Der B - der aufgrund seines Todes auch nicht mehr befragt werden konnte - traf keine Aussage über seine Absichten bei dem Stoß.

Aus den Angaben von O ergibt sich dies ebenfalls nicht, da O selbst keinerlei Handlungen vornahm, die darauf abzielten, den ^(möglichen) Gewahrsam von B zu brechen, weshalb nicht nachweisbar ist, dass B gerade mit dolus directus 1. Grades hinsichtlich der

Verhinderung der Gewerkschafts-
Entlohnung handelte ✓

§ 223 StGB?
+ © Zurechnung
§ 25 II StGB
↳ Lösungsskizze (+)

Tatkomplex 3: Weiterverkauf Auto

I. Gegen A könnte ein hinreichender
Tatverdacht wegen ^{Beweis} § 263 I StGB
bestehen, indem er K ein Auto
mit falschen Papieren verkaufte.

Da nach Aussage von A die
Geld- und Fahrzeugübergabe am
19. 06. 2012 stattfand ist
auch dieser Tatvorwurf nicht-
gem. § 78 III Nr. 4 StGB verjährt. ✓

1. Eine ^{konkludente} Täuschung und ein entspr.
Watum über die Herkunft ~~des~~ des
PKW und die Richtigkeit des Fahrzeug-
papiere liegt vor, da in der
Veräußerung eines PKW die konclu-
dente Erklärung gem. §§ 133, 157 BGB
enthalten ist, dass die
Fahrzeugpapiere nicht manipuliert
sind. ✓

2. Der K verfügte in Höhe von
7000€ über sein Vermögen und
erhielt kein vermögenswertes
Äquivalent zurück, da er
ein Fahrzeug ohne FIN und
mit ~~gefälschten~~ manipulierten
Papieren erhielt, dessen Verkaufswert

zeit verhalten, aber etwas
kurzapp

jedenfalls unter 7000€ liegt. ✓ 19

Dass der PKW-Golf des Herrn Klein derjenige mit der falschen FIN in den Fahrzeugpapieren ist und nicht der andere auf diese FIN zugelassene PKW ergibt sich zum einen aus der herausgeschweißten FIN im Fahrzeug selbst und zum anderen - entscheidend daraus, dass der PKW-Golf sich als PKW des O identifizieren lässt.

Dies folgt aus der Dele mit dem hohen Wiedererkennungswert, dass sie eine Herzform hat. Die Aussagen von K und O stimmen demnach überein.

3. Der Vorsatz des A könnte aus seinem Verhalten gegenüber K ^{folgen} ~~hervorgehen~~ wonach er den Hintergrund des PKW nicht eräuterte.

~~4. Ein betrügerisches Fahrverbot gem. § 263 I StGB besteht somit.~~

Dies setzt aber voraus, dass nachweisbar ist, dass A dies selbst wusste. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Es ist nicht aufklärbar, ob

14
die Fahrzeugpapiere schon
falsch weilen, als Aden PKW von O
erwarb. Gleiches gibt auch
für die fehlende FIN im Auto.

Auch bei der Durchsichtung
am 29. 1. 2017 beim
Beschuldigten konnte nichts
gefunden werden, was darauf
hindeutet, dass A von der
Manipulation wusste oder sie
vorgenommen hat.

gut verhalten

Somit mangelt es an
dem Vorsatz für § 263 I StGB.

4. Ein hinreichender Tatverdacht
liegt nicht vor.

III. Ein hinreichender Tatverdacht gegen A wegen Urkundenfälschung gem. § 267 StGB besteht ebenfalls jedenfalls mangels nachweisbarem Vorwurf nicht.

Weder im Hinblick auf die Fahrzeugpapiere noch hinsichtlich der # im Fahrzeug selbst eingeschweißten FIN gibt es ausreichende Hinweise darauf, dass A die Manipulation selbst ausführte oder ausführen ließ. ✓

Für einen hinreichenden Tatverdacht muss es wahrscheinlicher sein, dass der Beschuldigte die Tat begangen hat, als dass er es nicht getan hat.

Hier wurden bei der Durchsichtung keinerlei Beweisstücke gefunden und O äußerte nichts zu dem Stand von Kfz und Papieren zur Zeit, als er das Auto besaß. ✓

Zudem ist davon auszugehen, dass auch weitere Ermittlungen nicht zu anderen Erkenntnissen geführt haben. ✓

Konklusionen

In Tatkomplex 2 liegt ein hinreichender Tatverdacht bzgl. §§ 249, 250 II Nr. 1, 25 II StGB vor.

In Tatkomplex 1 liegt ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 263 StGB vor. Die Taten stehen gem. § 53 StGB in Tateinheit. ✓

B - Gutachten

1. Hinsichtlich des Tatkomplexes es 3 (Weiterverkauf Auto) fehlt es an einem hinreichenden Tatverdacht. Das Verfahren ist daher gem. § 170 II StPO einzustellen.

An den Beschuldigten ist gem. § 170 II 2 StPO eine Einstellungsnachricht zu senden, da jedenfalls durch das Schreiben des RA Zeiger ein besonderes Interesse an der Nachricht besteht.

An den Anzeigenerstatter Herrn Klein ist gem. § 171 StPO ein Einstellungsbescheid mit Rechtsbehelfsbefugnis gem. § 172 I StPO zu senden. ✓

2. Für die Anklage der Taten nach § 263 StGB und §§ 249, 250 II Nr. 25 II StGB ist gem. § 74 I 2 GVG das Landgericht (Große Strafkammer) sachlich zuständig. Dies folgt insbesondere aus der hohen Mindeststrafe des § 250 II StGB von 5 Jahren

Verhalten

In der Praxis, wenn Anklage erhoben wird, dann keine Einstellungsnachricht

und der damit zusammen-
hängenden Mindeststrafensatz
von mehr als 4 Jahren.

Daher ist gem. § 7, 8 StPO das Landgericht
Saarbrücken zuständig.

ggf. kurz darauf
eingehen, warum
kein milder
Schwerfall

3. Ein Antrag auf Bestellung eines
Rechtsverteidigers ist nicht
erforderlich gem. § 140 I Nr. 1, 141
StPO, da der A bereits einen Wahl-
verteidiger hat.

4. Ein Haftbefehl gem. § 112 ff StPO
ist trotz der Schwere der Tat nicht
zu beantragen, da kein Haftgrund
vorliegt. Insbesondere ist Fluchtgefahr
nicht gegeben, da A einen festen
Wohnsitz hat und über seinen
Anwalt erreichbar ist.

- dringender
Tatverdacht

- Haftgrund

- Verhältnismäßigkeit

5. Die Einziehung des Tatertrags in
Höhe von 8500€ ist gem. § 73, 73c
StGB zu beantragen.

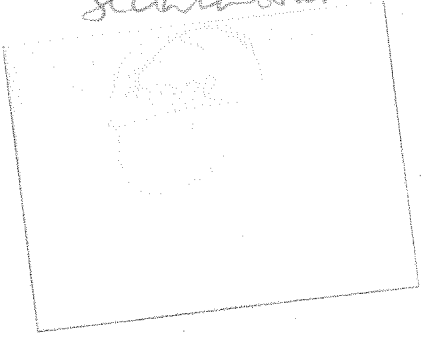
6. Mistra-Bitteilungen sind nicht
erforderlich.

Verfügung

Frage: Nennt man
1. Vermerk? Und was
Schreibt man dann?

2. Die Ermittlungen
sind abgeschlossen

1. Vermerk ist wichtig; in der
Praxis sind hier z. B. Anklagen
dazu zu machen, wenn ein
Delikt nicht vernachlässigt wird.
In der blauen Band 2 den
Vermerk weist nicht, da das
Gericht wegen alle Fragen
beantwortet.



1. Vermerk weglassen
Es besteht ein hinreichendes Tatverdacht
hinrichten § 263 StGB und
§§ 249, 250, 25 II StGB.
3. Das Verfahren gegen Alfred Arndt
wegen Betrugs und Urkundenfälschung
wird eingestellt gem. § 170 II StPO,
weil die Taten nicht nachweisbar
sind.
4. Einstellungsbescheid an Anzeiger-
erstatter absenden.
5. Einstellungsnotice an Beschuldigte
absenden.
6. ~~Die~~ Anklageschrift in
Reinschrift ausfertigen
7. Kopie der Anklageschrift und von
Bl. - dA zur Handakte
8. Meista Ermittlungskenzahl
9. Kopie des BZR-Auszugs zur Handakte
10. U. m. A.
mit den Anträgen aus der
aufliegenden Anklageschrift

dem Landgericht Saarbrücken
(Große Strafkammer)

Übersandt.

11. Frist: 3 Monate

Saarbrücken, 10.1.17

Unterschrift Staatsanwalt



Az: 95 JS 190/17

10.08.2017

Aufklageschrift

Der Beschuldigte Alfred Arndt
 geboren am 4.6.1979
 Familienstand: -
 Staatsangehörigkeit: -
 Wohnhaft: Schauenstraße 13,
 66111 Saarbrücken

- vorbestraft -

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Zeiger,
 Bäckstr. 135, 66111 Saarbrücken

Wird angeklagt

am 10.06.2012

in Saarbrücken

erst: in
 dann: am

durch 2 Straftat-/Selbständige Handl.

1. in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregt zu haben,

2. gemeinschaftlich ^{habeled} mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde

cc
bewegliche Sache einem
Anderen in der Absicht weggenommen
Zuhaben, die Sache nicht oder
einem ~~anderen~~ Dritten rechts-
wichtig zuzueigen und zwar
mittels Verwendung eines gefähr-
lichen Werkzeugs,

indem er,

1. am 10.06.2012 vormittags
dem Zeugen Olaf Obst seinen
PKW VW Golf, Autolack Kennzei-
chen SB-VW 1234 abkaufte,
es direkt mitnahm und
dem Olaf Obst 10.000€ in bar
~~zahlte und ab~~ zur Zahlung
übergab, wobei er dies mit dem
Plan tat, mit dem Jonas Barak
am Abend zurück zu kommen
und die 10.000€ zu entneh-
men, wobei der Beschuldigte
dies bereits im Vorfeld mit dem
Jonas Barak besprochen hatte
ohne ihm jedoch in die zuvor
erfolgte Geldübergabe am
Vormittag zu unterstützen,

~~einmal die Sache sich über einem
Dritten zugeordnet
Zuzurechnen und zwar mittels
der Vernehmung eines gefährlichen
Verdächtigten~~

entsprechend dem zuvor
gefassten Tatplan

2. am 10.06.2012 gegen 20:00 Uhr
wie mit dem zwischenzeitlich
verstorbenen Jonas Bartels ^{zuvor} vereinbart,
diesen am Schlosspark in
Saabmichen mit dem Auto
abholte, zusammen
mit ihm zur Burgstraße 16
in Saabmichen fuhr, wo der
Olaf Obst wohnt, und der ~~Olaf~~
Jonas Bartels den Olaf Obst, nachdem
er die Terrasse war aufgebrochen
hatte und den Olaf Obst antraf,
in den Kofferschluss und ein
Messer ins Gesicht hielt und
sonne er werde dem Olaf
Obst die Augen ausstechen,
wenn dieser kein Geld heraus-
brachte woraufhin der Olaf Obst
dem Jonas Bartels mitteilte,
dass sich 10.000 € in bar in
einer Anrichte befänden,
wo der Jonas Bartels sie
sodann herausnahm, ~~und sie~~

in seine Hosentasche
steckte und das Haus verließ
wobei der Beschuldigte die
gesamte Zeit über im Auto
an der Ecke wartete und sich
~~zwei~~ nachdem Jonas Bartels
wieder eingestiegen war, eilig
vom Tatort entfernte mit dem
Auto und 8500 € von Jonas
Bartels erhielt, um sie für sich
zu verheimlichen.

Delikte aufgeführt: 249, 250, 263, 25 II, 53
gemäß §²⁶³ 250 II Nr. 1, 249, 25 II, 53
StGB.

Verbrechen strafbar

Frage:
Macht man
das, obwohl
Einziehung nach
§ 73 StGB zwingend?
i. d. R. ja

← in der Hauptverhandlung
wird die Einziehung der Tatwäge
gem. § 73, 73 StGB beantragt
werden.
→ Die Einziehung wird
beantragt werden

Der Beschuldigte hat trotz Möglich-
keit keine Angaben gemacht, § 163a
StPO

Beweise

I. Zeugen

←
Römisch
Nummern

1. Olag Objt
2. Silke Fein
3. Kevin Klein
4. KM Spicheres
5. PHM Kraast
6. POM Maus

II. Urkunden

- Kaufvertrag Auto vom 10.6.2012
- Aussage des Jonas Bartels

III Augenschein

- ~~Fameng~~ ~~Gottfried~~ ~~Delle~~
- Unterschrift des A
(Kaufvertrag)

IV Sachverständige

- Gutachten zur Unterschrift
vom ...

Wesentliches Ergebnis der Ermittlung

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren zu eröffnen
und ~~den~~ Termin zur Hauptverhandlung
zu ~~bestimmen~~ vor dem

(Landgericht Saarbrücken
Große Hofkammer)

~~zu~~ anzuberechnen.

Unterschrift Staatsanwalt



Eine sehr aufmerksame Leistung, die besonders im
Gutachten überzeugen kann. Die Darstellung
ist gut gelungen, die Erwägungen nachvollziehbar
und strukturiert, die wesentlichen Beweismittel
werden erörtert. Besonders die Prüfung des § 263 StGB
im 1. Tatbestand ist sehr gut gelungen, nur in
ganz wenigen Teilen geraten die Ausführungen
etwas knapp.

Auch der praktische Teil ist gut gelungen.
Die Formalien der Anklageschrift werden
weitgehend sauber behandelt. Die konkreten
Anklagesätze nennen die wesentlichen
Umstände präzise, gleichwohl etwas
unpräzise.

Insgesamt handelt es sich um eine

vollbefriedigende Leistung (11 Punkte)